OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351756/2/GS/TO

Datum:
Linz, 29. Jänner 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 20.10.2025, GZ: SJF/SH, betreffend Erteilung von Leistungen der Sozialhilfe nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird keine Folge gegeben und der Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 20.10.2025, GZ: SJF/SH, mit der Maßgabe bestätigt, dass der Spruchpunkt 3.a) zu lauten hat:

„Als eigene Mittel sind einzusetzen:
A__, geb. tt.mm.jjjj:
- jedes anrechenbare Einkommen, zuletzt Krankengeld bzw. Leistung vom AMS
- Wohnbeihilfe als Leistung Dritter“

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 20.10.2025, GZ: SJF/SH, erging gegenüber dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) folgender Spruch:

„1. Der Antrag wird für folgende Person abgewiesen:
a) Für A__, geb. tt.mm.jjjj

2. Es wird Ihnen ab 07.10.2025 eine Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Form von monatlichen Leistungen wie folgt zuerkannt:

a) Für B__, geb. tt.mm.jjjj:
Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit. a Oö. SOHAG.

Die Leistung ist bis 31.03.2026 befristet.

3. Als eigene Mittel sind einzusetzen:
a) A__, geb. tt.mm.jjjj:
- jedes anrechenbare Einkommen, zuletzt Krankengeld bzw. Leistung vom AMS und Wohnbeihilfe
b) B__, geb. tt.mm.jjjj:
- jedes anrechenbare Einkommen, ab Erhalt

Rechtsgrundlagen:
§§ 5 bis 7, 11, 14 bis 16, 20 und 24 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2022

Hinweise:
1. Der nach Maßgabe Ihres Antrages zustehende Betrag der Leistung der Sozialhilfe für den Monat der Antragstellung und den ersten vollen Monat ist im beiliegenden Berechnungsblatt dargestellt. Dieses stellt einen integrierten Bestandteil der Begründung dieses Bescheides dar (§ 24 Abs. 3 Oö. SOHAG).
2. Es wird darauf hingewiesen, dass Sie im Rahmen Ihrer Antragstellung am Hinweisblatt über die Anzeigen- und Rückerstattungspflicht sowie die Bemühungspflichten, insbesondere im Hinblick auf den Einsatz der Arbeitskraft, im Rahmen des Oö. SOHAG hingewiesen wurden. Änderungen der Lebensumstände sind binnen zweiwöchiger Frist (§ 28 Oö. SOHAG) bekannt zu geben.“

[Hervorhebungen wurden nicht übernommen]

Begründend wurde ausgeführt, dass der Bf am 07.10.2025 einen Antrag auf Erteilung von Leistungen zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs gestellt habe. Der Bf lebe mit seiner Ehefrau im gemeinsamen Haushalt und verfüge über einen Behindertenpass im Ausmaß von 50 %.
Derzeit befinde sich der Bf im Krankenstand und beziehe Krankengeld. Zuvor sei er beim AMS als arbeitssuchend, mit Anspruch auf Leistung, vorgemerkt gewesen. Seine Ehefrau sei arbeitsunfähig und verfüge über kein eigenes Einkommen. Dem Bf wurde Wohnbeihilfe für den Zeitraum von Februar 2025 bis Jänner 2026 bewilligt. Im Mai 2025 habe er eine Nachzahlung in Höhe von € 888,00 und in den darauffolgenden Monaten eine Wohnbeihilfe von jeweils € 222,00 erhalten. Den Erhalt der Wohnbeihilfe habe der Bf, trotz Hinweis im Bescheid vom 21.05.2025 nicht bekanntgegeben. Ein Überbezug der Sozialhilfe in Höhe von insgesamt € 1.776,00 sei dadurch entstanden. Die Leistung der Sozialhilfe werde nun schrittweise gem. § 13 Abs. 4 Oö. SOHAG im Ausmaß von 15 % der anzuwendenden Richtsätze einbehalten. Bei Wegfall des Leistungsanspruchs sei der zu diesem Zeitpunkt noch aushaftende Betrag rückzuerstatten.

Da der Bf mit seinem Einkommen (unter Einrechnung der Wohnbeihilfe) über dem für ihn anzuwendenden Richtsatz gem. § 7 Oö. SOHAG der Sozialhilfe liege, sei aufgrund der geänderten Einkommensverhältnisse eine soziale Notlage nicht mehr gegeben. Daher war der Antrag des Bf abzuweisen.
Das monatliche Einkommen des Bf, welches die für ihn vorgesehene Bemessungsgrundlage gemäß § 7 Oö. SOHAG von gegenständlich € 1.063,93 übersteige, sei gemäß § 14 Abs. 2 Oö. SOHAG bei seiner Ehefrau anzurechnen, wie dies dem beiliegenden Berechnungsblatt zu entnehmen sei.

I.2. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde erhoben und dabei Folgendes (wortwörtlich wiedergegeben) vorgebracht:
„Der angefochtene Bescheid ist inhaltlich und rechtlich unrichtig, da die tatsächlichen Lebens- und Einkommensverhältnisse nicht korrekt berücksichtigt wurden und die vorgenommenen Kürzungen nicht dem Gesetz entsprechen.

1. Tatsächliche Lebenssituation und Einkommenslage

Ich, A__, befinde mich derzeit im Krankenstand und beziehe ein Krankengeld von weniger als € 950 monatlich.
Zuvor erhielt ich AMS-Leistung in ähnlicher Höhe.
Ich bin dauerhaft gesundheitlich eingeschränkt und besitze einen Behindertenpass.
Meine Ehefrau B__ ist ebenfalls krankheitsbedingt nicht arbeitsfähig und bezieht ein Pflegegeld von rund € 200 monatlich.
Dieses Pflegegeld ist zweckgebunden und dient ausschließlich der Deckung pflegebedingter Aufwendungen.
Es darf daher nicht als Einkommen im Sinne des § 7 Oö. SOHAG angerechnet werden.

Unser gemeinsames monatliches Einkommen liegt bei etwa € 1.150 bis € 1.200, wovon sämtliche Lebenshaltungskosten (Miete, Energie, Lebensmittel, Hygieneartikel, Arzt- und Krankenhausbesuche, Fahrtkosten, rezeptfreie Medikamente) zu bestreiten sind.
Dies liegt deutlich unter dem Haushaltsrichtsatz für zwei volljährige Personen in Haushaltsgemeinschaft gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit. a Oö. SOHAG (ca. € 1.616 monatlich).
Eine soziale Notlage im Sinne des § 3 Oö. SOHAG liegt daher eindeutig vor.

2. Unzulässige Streichung des Behindertenzuschlags

Im Bescheid wurde der bisher gewährte Behindertenzuschlag gestrichen, obwohl ich weiterhin über eine anerkannte Behinderung verfüge und sich meine gesundheitliche Situation nicht verbessert hat.
Gemäß § 14 Oö. SOHAG sind bei erheblich behinderten Personen Zusatzleistungen zur Deckung besonderer Bedürfnisse zu gewähren.
Die Streichung dieses Zuschlags ist daher rechtswidrig und widerspricht dem Zweck des Gesetzes, nämlich der Abdeckung krankheits- und behinderungsbedingter Mehrkosten.
Ich beantrage die Wiedergewährung des Behindertenzuschlags.

3. Fehlerhafte Berechnungsgrundlage

Die Berechnung im Bescheid erfolgte offenbar nur auf Basis meines Einkommens und unter Anwendung des Einzelrichtsatzes.
Da ich jedoch mit meiner Ehefrau in einem gemeinsamen Haushalt lebe, ist der Richtsatz für zwei volljährige Personen in Haushaltsgemeinschaft anzuwenden (§ 7 Abs. 2 Z 2 lit. a Oö. SOHAG).
Das Unterlassen dieser Berücksichtigung stellt eine fehlerhafte Anwendung des Gesetzes und somit eine rechtswidrige Abweisung dar.

4. Unzulässige Anrechnung der Wohnbeihilfe

Die im Bescheid als Einkommen berücksichtigte Wohnbeihilfe ist eine zweckgebundene Leistung zur Deckung von Mietkosten (§ 7 Abs. 1 Oö. SOHAG iVm Oö. Wohnbauförderungsgesetz).
Sie steht nicht für den Lebensunterhalt zur Verfügung.
Der Verwaltungsgerichtshof hat in der Entscheidung VwGH 22.10.2002, 2001/10/0174 klargestellt, dass zweckgebundene Leistungen nicht als Einkommen gelten, wenn sie nicht zur Bestreitung des Lebensunterhalts bestimmt sind.
Die Anrechnung der Wohnbeihilfe ist daher rechtswidrig.

5. Unbegründete Kürzung um 15 % (§13 Abs. 4 Oö. SOHAG)

Die ausgesprochene Kürzung um 15 % ist unbegründet.
Ich habe die Wohnbeihilfe nicht absichtlich oder fahrlässig verschwiegen, und es war nicht klar ersichtlich, dass sie separat gemeldet werden musste.
Eine schuldhafte Pflichtverletzung liegt daher nicht vor.
Gemäß § 13 Abs. 4 Oö. SOHAG darf eine Kürzung nur erfolgen, wenn eine schuldhafte Pflichtverletzung nachgewiesen ist.
Diese Voraussetzung ist hier nicht erfüllt; die Kürzung ist daher aufzuheben.

6. Härtefall und besondere Belastung

Aufgrund unserer gesundheitlichen Situation entstehen regelmäßig zusätzliche Kosten, darunter:

- Fahrten zu Ärzten, Kliniken und Therapien,
- Verpflegung und Übernachtungen bei längeren Krankenhausaufenthalten,
- selbst zu bezahlende Medikamente und Pflegeprodukte, die zwar notwendig, aber nicht rezeptpflichtig sind.

Diese Ausgaben sind im Richtsatz nicht enthalten und stellen einen besonderen Bedarf nach § 14 Oö. SOHAG dar.

Die derzeitige Entscheidung trägt diesen Belastungen nicht ausreichend Rechnung und gefährdet die Sicherung eines menschenwürdigen Lebens (§ 3 Abs. 1 und 2 Oö. SOHAG).

Ich beantrage daher:

1. die Aufhebung der Abweisung des Antrags auf Sozialhilfe,
2. die Neuberechnung der Leistung unter Berücksichtigung des gemeinsamen Haushalts mit meiner Ehefrau,
3. die Wiedergewährung des Behindertenzuschlags gemäß § 14 Oö. SOHAG,
4. die Nichtanrechnung der Wohnbeihilfe als Einkommen,
5. die Nichtanrechnung des Pflegegeldes als Einkommen,
6. die Aufhebung der 15 %-Kürzung gemäß § 13 Abs. 4 Oö. SOHAG,
7. die Berücksichtigung krankheitsbedingter Mehrkosten als besonderen Bedarf,
8. sowie die Nachzahlung der zu Unrecht entzogenen oder gekürzten Beträge.“

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 05.11.2025 (eingelangt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 13.11.2025) legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vor. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

Ergänzend wurde von der belangten Behörde im Vorlageschreiben Folgendes (wortwörtlich wiedergegeben) vorgebracht:

„Es wurde lediglich das anrechenbare Einkommen von Herrn A__ (Krankengeld bzw. vorher Notstandshilfe und Wohnbeihilfe) bei der Berechnung der Sozialhilfe berücksichtigt. Dies ist in dem, dem Bescheid beigelegten, Berechnungsblatt eindeutig ersichtlich. Auch ist klar erkennbar, dass der Behindertenzuschlag bei Herrn A__ ebenfalls berücksichtigt wurde. Das Pflegegeld der Ehefrau wurde nachweislich nicht für die Berechnung herangezogen, sodass das Beschwerdevorbringen diesbezüglich ins Leere geht.

Weiters ist im Berechnungsblatt ersichtlich, dass der Richtsatz „in Haushaltsgemeinschaft lebend“ gem. § 7 Abs. 2 Z 2 lt. a Oö. SOHAG für beide Personen angewendet wurde.

Das monatliche Einkommen des Beschwerdeführers (derzeit Krankengeld und Wohnbeihilfe) übersteigt den auf den Beschwerdeführer gem. § 7 Oö. SOHAG anzuwendenden Richtsatz, welcher sich inkl. Behindertenzuschlag auf € 1.063,93 beläuft. Das Vorbringen, wonach der Beschwerdeführer Krankengeld von weniger als € 950,-- beziehe, ist insofern unrichtig, als grundsätzlich Krankengeld in Höhe der Notstandshilfe zur Auszahlung gelangt. Eine soziale Notlage liegt demnach beim Beschwerdeführer nicht vor, sodass auch dem Vorbringen des Beschwerdeführers betreffend rechtswidrige Abweisung hinsichtlich seiner Person keine Berechtigung zukommt.

Die Wohnbeihilfe ist gem. § 14 Abs. 1 und 2 Oö. SOHAG bei der Bemessung von Leistungen

der Sozialhilfe als Einkommen anzurechnen und wird dies in den Erläuterungen zu § 14 Oö. SOHAG (Oö. Landtag: Beilage 1180/2019, XXVIII. Gesetzgebungsperiode) dezidiert erwähnt.
Klarzustellen ist auch, dass die Sozialhilfeleistung nicht um 15 % gekürzt wird, sondern der durch den Erhalt der Wohnbeihilfe entstandene Übergenuss, gem. § 13 Abs. 4 Oö. SOHAG monatlich im Ausmaß von 15 % des anzuwendenden Richtsatzes einbehalten wird. Diesbezüglich findet sich im festgestellten Sachverhalt des Bescheides ein ausdrücklicher Hinweis."

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht.
Da bereits aus dem Akt hervorgeht, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Einem Entfall der Verhandlung stehen weder Art. 6 Abs. 1 EMRK, noch Art. 47 GRC entgegen. Zudem wurde von keiner Partei eine Verhandlung beantragt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Der Bf ist österreichischer Staatsangehöriger, der gemeinsam mit seiner Ehegattin in einer Wohnung an der Adresse C-Weg lebt. Der Bf bezieht Krankengeld bzw. AMS-Leistungen in Höhe von 31,64 Euro tgl. Seine Ehegattin ist arbeitsunfähig, bezieht kein Einkommen und erhält Pflegegeld der Stufe 1.
Der Bf verfügt über einen Behindertenpass im Ausmaß von 50%.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 21.05.2025 wurden dem Bf und seiner Ehegattin Leistungen der Sozialhilfe zuerkannt. In diesem Bescheid wurde der Bf bereits darauf hingewiesen, dass er die Behörde über den Erhalt der Wohnbeihilfe zu informieren hat.

Mit 7.10.2025 wurde vom Bf abermals ein Antrag auf Erteilung von Leistungen der Sozialhilfe für ihn und seine Ehegattin gestellt.
Mit Schreiben der Abteilung Wohnbauförderung vom 22.05.2025 wurde dem Bf Wohnbeihilfe von Februar 2025 bis Jänner 2026 in der Höhe von 222 Euro mtl. bewilligt. Im Mai 2025 erfolgte eine Nachzahlung der Wohnbeihilfe in Höhe von 888 Euro. Der Erhalt der Wohnbeihilfe wurde vom Bf während des Bezugs von Leistungen der Sozialhilfe, die mit Bescheid vom 21.05.2025 gewährt wurden, nicht bekanntgegeben.

Mit dem gegenständlich angefochtenen Bescheid wurde der Antrag des Bf auf Erteilung von Leistungen der Sozialhilfe für ihn abgewiesen.

Der Bf bezieht Krankengeld bzw. AMS-Leistungen in Höhe von 31,64 Euro tgl. (in einem Monat mit 30 Tagen sind das 949,20 Euro, mit 31 Tagen sind es 980,84 Euro) und erhält Wohnbeihilfe in Höhe von 222 Euro monatlich.
Er verfügt somit über ein Haushalteinkommen von 1.171,20 Euro bzw. 1.202,84 Euro monatlich.

Der Richtsatz für eine in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Person (§ 7 Abs. 2 Z 2 lit.a. Oö. SOHAG) beträgt im Jahr 2025 846,31 Euro. Zuzüglich des Behindertenzuschlages in Höhe von 217,62 Euro sind das Geldleistungen in Höhe von 1.063,93. Der Bf liegt mit seinem Einkommen über den für ihn anzuwendenden Richtsatz.

Der Ehegattin wurden mit Bescheid vom 20.10.2025 Leistungen der Sozialhilfe gem. § 7 Abs. 2 Z 2 lit. a Oö. SOHAG befristet bis 31.03.2026 zuerkannt. Der Richtsatz beträgt 846,31 Euro.

II.2. Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen des Bf und seiner Ehefrau gehen aus dem Akt hervor und sind unstrittig. Ebenso außer Streit steht die Zuerkennung der Wohnbeihilfe – die im Mai 2025 erfolgt ist - in Höhe von 222 Euro monatlich für den Zeitraum Februar 2025 bis Jänner 2026. Im Mai 2025 erhielt der Bf – während des Bezugs von Leistungen der Sozialhilfe eine Nachzahlung der Wohnbeihilfe in Höhe von 880 Euro. Der Bezug der Wohnbeihilfe wurde vom Bf nicht bekanntgegeben. Diese Feststellungen ergeben sich eindeutig aus den vom Bf vorgelegten Unterlagen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2022, lauten:

„§ 5
Persönliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.

(2) Sozialhilfe kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben.

(3) Wohnungslose Personen, die ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt in Oberösterreich durch Vorlage einer Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, bei der Behörde nachweisen können, sind Personen im Sinn des Abs. 2 gleichgestellt.

(4) Vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürgerinnen bzw. -Bürger, Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger und Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern nur insoweit gleichgestellt, als eine Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe auf Grund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde.

(5) Von Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen sind
1. Personen ohne tatsächlichen Aufenthalt in Oberösterreich,
2. Asylwerberinnen bzw. Asylwerber,
3. ausreisepflichtige Fremde,
4. Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, für den Zeitraum der Verbüßung ihrer Strafhaft in einer Anstalt und
5. subsidiär Schutzberechtigte.

§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:

1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 7
Monatliche Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch

(1) Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebührenden pauschalen Geldleistungen oder Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs.

(2) Die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) nach Abs. 1 beträgt pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende

1. für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person 100 %
2. für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen
   a) pro Person 70 %
   b) ab der dritten leistungsberechtigten Person 45 %
3. für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht:
   a) bei einer leistungsberechtigten, minderjährigen Person 25 %
   b) bei zwei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 20 %
   c) bei drei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 15 %
   d) bei vier leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 12,5 %
   e) bei fünf oder mehr leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 12%

(3) Für alleinerziehende Personen sind zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende folgende Zuschläge zu gewähren (Alleinerzieherbonus):

a) für die erste minderjährige Person 12 %
b) für die zweite minderjährige Person 9 %
c) für die dritte minderjährige Person 6 %
d) für jede weitere minderjährige Person 3 %

(4) Für volljährige und minderjährige Personen mit Behinderung (§ 40 Abs. 1 und 2 BBG, BGBl. Nr. 283/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2002) ist zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts, sofern nicht höhere Leistungen auf Grund besonderer landesgesetzlicher Bestimmungen, die an eine Behinderung anknüpfen, gewährt werden, ein Zuschlag in Höhe von 18 % pro Person bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende zu gewähren.

(5) Eine Haushaltsgemeinschaft bilden mehrere in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft lebende Personen, soweit eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung nicht auf Grund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann. Leben mehr als zwei bezugsberechtigte, volljährige Personen in Haushaltsgemeinschaft, ist für die beiden ältesten Personen der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen. Die Leistungen gemäß Abs. 2 Z 3 sind nach dem Alter in absteigender Reihenfolge zu gewähren, wobei für die älteste minderjährige Person der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 3 lit. a heranzuziehen ist.

(6) Für volljährige Personen, die in Einrichtungen gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 Oö. ChG untergebracht sind, ist grundsätzlich der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen.

(7) Für volljährige Personen, die in stationären Einrichtungen gemäß § 63 Oö. SHG 1998 oder § 12 Abs. 2 Z 2 Oö. ChG untergebracht sind, erfolgt die Leistung der Sozialhilfe in Form einer pauschalen monatlichen Geld- oder Sachleistung zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse in Höhe von 16 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende pro Person.

(8) Als alleinerziehende Personen im Sinn des Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 gelten Personen, die ausschließlich mit anderen Personen in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber denen sie mit der Obsorge bzw. der Pflege und Erziehung betraut sind.

(9) Hat eine bezugsberechtigte volljährige Person keine Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, ist der für sie anzuwendende Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im Ausmaß von 25 % zu verringern. Hat die bezugsberechtigte volljährige Person zwar Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, erreichen diese aber nicht ein Ausmaß von 25 %, ist der Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im entsprechenden Ausmaß zu reduzieren.

(10) Die Summe aller Geldleistungen der Sozialhilfe, die unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen einer bestimmten Haushaltsgemeinschaft auf Grund einer Berechnung gemäß § 7 zur Verfügung stehen soll, ist rechnerisch gleichmäßig - mit Ausnahme von Leistungen gemäß Abs. 4 - auf alle unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen aufzuteilen.

§ 13
Erbringung der Leistungen der Sozialhilfe

[...]

(4) Bei wechselnden Einkommen bzw. Anspruchszeiten sowie Vorschussleistungen kann zum Ausgleich von monatlichen Überbezügen eine Aufrollung vorgenommen werden. Dabei darf im Rahmen der monatlichen Auszahlungen maximal ein Betrag in Höhe von 15 % der zuerkannten Richtsätze gemäß § 7 Abs. 2 bis 4 einbehalten werden. Davon unberührt bleiben Rückerstattungs- und Kostenersatzansprüche. (Anm: LGBl.Nr. 6/2020)

§ 14
Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln

(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.

(2) Zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 zählen auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger

Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind nur dann zu gewähren, wenn die diese Leistungen geltend machende hilfesuchende Person bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte verfolgt, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist. Die Zulässigkeit einer unmittelbar erforderlichen Unterstützung bleibt unberührt. Die Ansprüche sind auf Verlangen des zuständigen Trägers der Sozialhilfe diesem zur Rechtsverfolgung zu übertragen.

(4) Leistungen, die auf Grund des AlVG erbracht werden, sind auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen. Ansprüche, die der bezugsberechtigten Person auf Grund des AlVG grundsätzlich zustehen, aber auf Grund eines zurechenbaren Fehlverhaltens der bezugsberechtigten Person verloren gehen, dürfen nur zur Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der mit der bezugsberechtigten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen und höchstens im Ausmaß von 50 % des Differenzbetrags durch Leistungen der Sozialhilfe ausgeglichen werden."

III.2. Der Bf wendet sich in seiner Beschwerde im Wesentlichen gegen die von der belangten Behörde ausgesprochene Anrechnung der ihm zuerkannten Wohnbeihilfe.

Sowohl das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz des Bundes (SH-GG), BGBl. I Nr. 41/2019 idgF, als auch das Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idgF, sehen die Berücksichtigung von Leistungen Dritter und von eigenen Mitteln bei der Zuerkennung von Sozialhilfeleistungen vor.

§ 7 Abs. 1 SH-GG bestimmt, dass die Landesgesetzgebung sicherzustellen hat, dass bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehenden Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen – auch im Ausland – angerechnet werden. Zu den Leistungen Dritter zählen auch sämtliche öffentlichen Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens des im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen Angehörigen bzw. des Lebensgefährten, der eine für diese Person gemäß § 5 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt. Leistungen, die einer Person aufgrund der Bemessungsgrundlage gemäß § 5 zur Verfügung stehen sollen, sind in einem der Anrechnung entsprechenden Ausmaß zu reduzieren.

Den *Erläuternden Bemerkungen* (vgl. *514 der Beilage XXVI. GP – Regierungsvorlage)* zu § 7 SH-GG ist entnehmen, dass die in § 7 genannten Grundsatzbestimmungen den Programmsatz des § 3 Abs. 3 SH-GG konkretisieren, wonach Leistungen der Sozialhilfe subsidiär und nur insoweit zu gewähren sind, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel des Bezugsberechtigten oder durch diesen zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann. Den

Materialien ist weiter zu entnehmen, dass öffentliche Mittel, die – bei materieller Betrachtungsweise – gänzlich oder teilweise, direkt oder indirekt zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts oder der Wohnversorgung einer Person eingesetzt werden, grundsätzlich der Anrechnung unterliegen, unabhängig davon, ob diese Leistung durch Hoheits- oder Privatwirtschaftsverwaltung, unmittelbar oder mittelbar, durch öffentliche oder private Rechtsträger erbracht werden.

§ 14 Abs. 1 Oö. SOHAG sieht in Umsetzung des Grundsatzgesetzes vor, dass bei der Bemessung der Sozialhilfe alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen sind.

Gemäß § 14 Abs. 2 Oö. SOHAG zählen zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.

In den *Erläuternden Bemerkungen* zum Oö. SOHAG (*Oö. Landtag: Beilage 1180/2019, XXVIII. GP*) wird zur Berücksichtigung von Leistungen Dritter und von eigenen Mitteln Nachfolgendes ausgeführt:

„§ 14 konkretisiert den im § 3 Abs. 3 festgelegten Grundsatz der Subsidiarität von Leistungen der Sozialhilfe. Bei der Bemessung der Leistung sind auch zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen – auch im Ausland – anzurechnen. Leistungen, die einer Person aufgrund der Bemessungsgrundlage des § 7 zur Verfügung stehen sollen, sind in einem der Anrechnung entsprechenden Ausmaß zu reduzieren, wobei die Anrechnung grundsätzlich vorrangig auf die Geldleistung erfolgen soll.
Mit Abs. 2 erster Halbsatz soll zum Ausdruck kommen, dass die hilfesuchende Person sämtliche öffentliche Mittel, die – bei materieller Betrachtungsweise – gänzlich oder teilweise, direkt oder indirekt zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts oder der Wohnversorgung einer Person eingesetzt werden, grundsätzlich der Anrechnung unterliegen. Dies ist unabhängig davon, ob diese Leistungen durch Hoheits- oder Privatwirtschaftsverwaltung, unmittelbar oder mittelbar, durch öffentliche oder private Rechtsträger erbracht werden. Dazu zählen z.B. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Kinderbetreuungsgeld, Krankengeld, Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts, Wohnbeihilfe, Leistungen der Grundversorgung.“

Nach dem Willen des Gesetzgebers ergibt sich daher eindeutig, dass als anrechenbare Leistungen Dritter auch die dem Bf zuerkannte Wohnbeihilfe zu berücksichtigen ist.
Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 16. März 2022, Ra 2020/10/0111, zur vergleichbaren Regelung des niederösterreichischen Sozial-

hilfe-Ausführungsgesetzes ausgesprochen, dass bei Gewährung eines Wohnzuschusses die Leistung entsprechend zu reduzieren ist.

Bezüglich des Behindertenzuschlages darf darauf hingewiesen werden, dass aus dem Berechnungsblatt klar erkennbar ist, dass der Behindertenzuschlag beim Bf berücksichtigt wurde. Zudem ist aus dem Berechnungsblatt ersichtlich, dass das Pflegegeld der Ehefrau nicht für die Berechnung herangezogen wurde, sodass diese Beschwerdevorbringen diesbezüglich ins Leere gehen.
Gemäß § 14 Abs. 2 Oö. SOHAG wurde bei der Ehegattin des Bf jenes Einkommen des Bf, das dessen Richtsatz (Behindertenzuschlag plus Richtsatz für eine volljährige Person in Haushaltsgemeinschaft) übersteigt, angerechnet. Dadurch reduziert sich der auszuzahlende Betrag.
Der durch den Erhalt der Wohnbeilhilfe entstandene Übergenuss wird gem. § 13 Abs. 4 Oö. SOHAG monatlich im Ausmaß von 15% des anzuwendenden Richtsatzes einbehalten. Auch dadurch reduziert sich der auszubezahlende Betrag.

Die Beschwerde war als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung beruht auf konkreten, einzelfallbezogenen Sachverhaltsfeststellungen und der konkreten Beweiswürdigung im vorliegenden Fall und ist damit nicht verallgemeinerungsfähig. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den

Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger